

Seitens von Anwohnern des Wohngebiets „Hauerberg“ wurde per E-Mail die Einrichtung einer Spielstraße im Wohngebiet „Hauerberg“ für die Straßen Auf der Hau, Im Büschelchen und Zur Dicken Linde durch Aufstellen des Verkehrszeichens 325 an den Zufahrten zum Wohngebiet in den Straßen Auf der Hau und Zur Dicken Linde beantragt (Eingang des Antrags am 12.04.2019, der als Unterschriftsliste von insgesamt 43 Personen unterzeichnet wurde).

Der Antrag wird damit begründet, dass im Wohngebiet „Hauerberg“ mit derzeit mehr als 80 Häusern vorwiegend Familien mit ca. 80 Kindern leben, und die Kinder auf den genannten Straßen spielen, dort mit Fahrrädern, Bobbycars, Skateboards u.v.m. fahren würden. Zudem werde die derzeit bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h oftmals deutlich überschritten. Weiter wird argumentiert, dass durch die enge Bebauung, vielen Hecken und unübersichtlichen Kurven aber selbst diese Geschwindigkeit (30 km/h) zu hoch sei, wenn ein Kind unvermittelt über die Straße fahre oder laufe. Aus diesem Grund wird von dort für angemessen gehalten, hier eine Spielstraße einzurichten, um auch nochmals für die erwachsenen Verkehrsteilnehmer die Wahrnehmung entsprechend zu schärfen. Der v. g. Antrag ist als Anlage beigefügt.

Die Intention des o.g. Antrags ist – abweichend von der Antragstellung – nicht die Einrichtung einer Spielstraße, sondern eines verkehrsberuhigten Bereichs, der umgangssprachlich vielfach als Spielstraße bezeichnet wird. Eine Spielstraße ist extrem selten und würde mit Vorschriftszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und Zusatzbeschilderung 1010-10 beschildert werden.



Eine solche Spielstraße hätte zur Konsequenz, dass der gesamte Straßenbereich für Fahrzeuge aller Art gesperrt wäre.

Ein verkehrsberuhigter Bereich [Richtzeichen 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs)]



bzw. 325.2 (Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs)]



hingegen beinhaltet gem. der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende Ge- bzw. Verbote:

1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.

5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) besagt:

**1**

I. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.

**2**

II. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.

**3**

III. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.

**4**

IV. Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.

**5**

V. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.

Das Anliegen der Anwohnerschaft wurde verwaltungsseitig mit dem Straßenverkehrsamt des Oberbergischen Kreises (SVA) als zuständige Straßenverkehrsbehörde sowie der Kreispolizeibehörde (Polizei) erörtert.

Das o.g. Gebiet ist derzeit als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Die Auswertungen der im Zeitraum vom 29.04. bis 09.05.2019 bzw. vom 10.06. bis 21.06.2019 aufgehängten Geschwindigkeitsmesstafeln ergaben in zwei Straßen (Auf der Hau und Im Büschelchen) eine V85 [km/h] von jeweils 26 km/h und in der dritten Straße (Zur Dicken Linde) von 31 km/h.

Anmerkung zur V85 [km/h]:

Wenn eine Geschwindigkeitsmessung vorgenommen wird, erhält man eine große Zahl an Messwerten, oft mehrere tausend. Aus diesen umfangreichen Daten muss nun eine griffige Zahl ermittelt werden, um das Geschwindigkeitsniveau zu beurteilen. Dazu ist die V85 [km/h] als „85%- Geschwindigkeit“ einer Straße aufschlussreich.

Die V85 [km/h] wird verwendet als die Geschwindigkeit, die von 85% der gemessenen Fahrzeuge eingehalten und von 15% überschritten wird. Sie bildet das im Wesentlichen vorherrschende Geschwindigkeitsniveau ab. Am Messort "Auf der Hau" zum Beispiel bedeutet dies, dass 85% aller Fahrzeuge nicht schneller als 26 km/h fahren.

Am 28.06.2019 fand verwaltungsseitig ein Ortstermin mit dem SVA und der Polizei statt, bei dem auch eine Vertreterin der Anwohnerschaft anwesend war. Diese bekräftigte nochmals die Argumente insbesondere spielender und Fahrrad fahrender Kinder auf den Straßen, und wies erneut darauf hin, dass viele der dort lebenden Kinder noch klein seien und oftmals gedankenlos auf die Straße liefen.

Angesichts der Regelungen in der StVO und VwV-StVO zum „Charakter“ eines verkehrsberuhigten Bereichs erfolgt danach die einzige „Abgrenzung“ durch die Kennzeichnung von Parkflächen. Im Ergebnis muss ein Verkehrsraum geschaffen werden, der dem Verkehrsteilnehmer all die Dinge vermittelt, die in den o.g. Bestimmungen genannt sind, wozu auch gehört, dass ihm die Gestaltung bereits klar macht, dort nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit fahren zu wollen.

Mit der Anlage von verkehrsberuhigten Bereichen werden daher folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Aufenthaltsqualität,
- Verkehrsberuhigung (Geschwindigkeitsdämpfung, Verminderung von Durchgangsverkehren),
- Erhöhung der Verkehrssicherheit (aufgrund geringer Geschwindigkeiten, geringer Verkehrsstärken und einer erhöhten Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmer),
- Reduktion von Emissionen des motorisierten Verkehrs (Abgase, Lärm).

Ein verkehrsberuhigter Bereich sollte daher nicht nur durch Beschilderung ausgewiesen sein, sondern auch durch seine Gestaltung (z.B. geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen, „Möblierung“, Bepflanzung) den Eindruck erwecken, dass es sich vornehmlich um eine Aufenthaltszone mit geringem Fahrzeugverkehrsaufkommen handelt. Hierauf wurde auch in o.g. Ortstermin seitens der beteiligten Behörden hingewiesen.

Diese Merkmale erfüllen die Straßen im Wohngebiet „Hauerberg“ aktuell nicht.

Durch bauliche bzw. gestalterische Maßnahmen würden bislang ungeplante bzw. derzeit nicht ermittelte Kosten auf die Gemeinde zukommen. Seitens des SVA wurde jedoch signalisiert, dass auf entsprechenden Antrag hin auch ohne bauliche bzw. gestalterische Maßnahmen eine Anordnung des verkehrsberuhigten Bereichs erfolgen könnte, diese jedoch – vergleichbar mit in jüngerer Zeit eingerichteten Tempo 30-Zonen, in denen (auch) keine baulichen bzw. gestalterischen Maßnahmen erfolg(t)en (z.B. in Dannenberg) – weitere Hinweise zum Inhalt hätte, dass allein die Beschilderung nicht den gewünschten Erfolg bringe und daher darauf aufmerksam gemacht werde, dass eine nicht von baulichen bzw. gestalterischen Maßnahmen flankierte Gestaltung kaum

(nachhaltige) Akzeptanz beim Verkehrsteilnehmer finden würde, da allein die Beschilderung keine Verhaltensänderung der Verkehrsteilnehmer im gewünschten (nachhaltigem) Maße hervorrufe.

Aufgrund des o.g. Signals des SVA wurden die Kosten etwaiger baulicher bzw. gestalterischer Maßnahmen verwaltungsseitig (bislang) nicht ermittelt, ebenso wenig, ob diese auf die Anlieger umgelegt werden könnten. Verwaltungsseitig ist vielmehr – analog der Handhabung bei in jüngerer Vergangenheit beantragten und auch angeordneten Tempo 30-Zonen – eine Antragsstellung mit bloßer „Verkehrszeichenanordnung“ beabsichtigt (Beschilderungslösung).

Des Weiteren ist verwaltungsseitig aus Gründen der Einheitlichkeit beabsichtigt, die ebenfalls im Gebiet des Hauerberg befindliche Straße Im Kreuzfeld mit einzubeziehen, obwohl diese nicht Gegenstand des umseitig genannten Anwohnerantrags ist. Die somit vorgesehenen verkehrsberuhigten Bereiche und entsprechenden Beschilderungen sind aus beil. Verkehrszeichenplan ersichtlich.

Die Kosten für die erforderlichen Beschilderungen würden sich auf ca. 1.300 EUR belaufen.

Im lfd. Haushaltsjahr sind zur Umsetzung der Maßnahme keine Haushaltsmittel eingestellt.